

Die Gemeinde Adlkofen erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der zum Zeitpunkt des Satzungserlasses am 21.03.2022 gültigen Fassung folgende

Gebührensatzung für die Gemeindekindertagesstätte der Gemeinde Adlkofen

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für den Besuch der Gemeindekindertagesstätte Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in der Gemeindekindertagesstätte untergebrachten Kindes bzw. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenarten

Es werden folgende laufende Gebühren erhoben:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Essensgeld
- c) Umbuchungsgebühr
- d) Brotzeitgebühr.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit, Ummeldegebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte, im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt regelmäßig durch Bankabbuchung.
- (3) Mit jeder Umbuchung zu Betreuungszeit und Mittagessen entsteht eine Umbuchungsgebühr. Diese beträgt 10,00 € und ist am 15. des auf die Umbuchung folgenden Monats zur Zahlung fällig.

§ 5 Benutzungsgebühr, Ermäßigungen

- (1) Die Benutzungsgebühr nach Abschnitten 2 bis 4 dieser Satzung wird für 12 Monate (September bis August des Folgejahres) erhoben. Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht entfällt für volle Kalendermonate, in denen das Kind nachweislich wegen Krankheit die Einrichtung nicht besuchen kann.
- (3) Soweit gleichzeitig zwei Kinder einer Familie die Gemeindekindertagesstätte der Gemeinde besuchen, wird die jeweils niedrigste Benutzungsgebühr um 30 % ermäßigt. Soweit gleichzeitig drei oder mehr Kinder einer Familie die Gemeindekindertagesstätte der Gemeinde besuchen, werden nur die beiden jeweils höchsten Benutzungsgebühren erhoben.

§ 6 Essensgeld

(1) Für die Monate September bis Juli des Kindertagesstättenjahres wird für jeden angefangenen Monat für jedes Kind, für das Mittagessen gebucht ist, ein Essensgeld erhoben.

(2) Das Essensgeld beträgt monatlich

- für Krippenkinder bei Betreuung an 3 Wochentagen 40,00 €
- für Krippenkinder bei Betreuung an 5 Wochentagen 70,00 €
- für Kindergartenkinder 70,00 €.

(3) Bei Krankheit des Kindes wird das Essensgeld auf Antrag ab der zweiten Abwesenheitswoche zurückerstattet. Voraussetzung ist eine lückenlose rechtzeitige Mitteilung der Erkrankung des Kindes an die Kindertagesstätte.

Abschnitt 2 – Gemeindekinderkrippe

§ 7 Benutzungsgebühr Gemeindekinderkrippe

Für Kinder in der Gemeindekinderkrippe bemisst sich die monatliche Gebühr nach der gebuchten Betreuungszeit. Die Gebühr beträgt bei

- täglich über 2 bis zu 3 Stunden 150,00 € / Monat
- täglich über 3 bis zu 4 Stunden 173,00 € / Monat
- täglich über 4 bis zu 5 Stunden 195,00 € / Monat
- täglich über 5 bis zu 6 Stunden 217,00 € / Monat
- täglich über 6 bis zu 7 Stunden 238,00 € / Monat
- täglich über 7 bis zu 8 Stunden 260,00 € / Monat
- täglich über 8 bis zu 9 Stunden 283,00 € / Monat.

Ab dem Beginn des Kindertagesstättenjahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, bemisst sich die Gebühr nach Abschnitt 3 (§ 9).

§ 8 Brotzeitgebühr

Für Krippenkinder ist die Buchung einer Brotzeit möglich. Die Gebühr beträgt

- bei Betreuung an 3 Wochentagen 3,00 € monatlich
- bei Betreuung an 5 Wochentagen 5,00 € monatlich.

Abschnitt 3 – Gemeindekindergarten

§ 9 Benutzungsgebühren Gemeindekindergarten

Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit. Die Gebühr beträgt bei einer täglichen durchschnittlichen Betreuungszeit von

- über 4 bis zu 5 Stunden 111,00 € / Monat
- über 5 bis zu 6 Stunden 121,00 € / Monat
- über 6 bis zu 7 Stunden 131,00 € / Monat
- über 7 bis zu 8 Stunden 141,00 € / Monat
- über 8 bis zu 9 Stunden 151,00 € / Monat
- über 9 bis zu 10 Stunden 161,00 € / Monat.

(2) Staatliche Gebührenübernahmen für Kinder werden direkt mit der zu zahlenden Benutzungsgebühr verrechnet. Soweit die Gebührenübernahme – z.B. wegen Geschwisterermäßigungen – die Gebühr nach Absatz 1 übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme bei der Gemeinde.

Abschnitt 5 – Zeitliche Geltung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindergartensatzung vom 05.07.2022 außer Kraft.

Gemeinde Adlkofen
Adlkofen, 28.03.2022

gez.

Rosa Maria Maurer
Erste Bürgermeisterin

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte durch Aushang am Rathaus der Gemeinde Adlkofen. Der Anschlag wurde angeheftet am 28.03.2022 und wieder abgenommen am 08.04.2022.

Gemeinde Adlkofen
Adlkofen, 11.04.2022

gez.

Rosa Maria Maurer
Erste Bürgermeisterin

An die Anschlagtafel am Rathaus angeheftet am:

abgenommen am: